



Aus dem Archiv der
Berliner Verkehrsbetriebe

Anlage 20

Verkehrs- und Betriebsdurchführung auf den U-Bahnstrecken C und D sowie der Kehranlage Potsdamer Platz

1. Geltungsbereich

Die Ordnung regelt alle die Streckenabschnitte der Linien C und D und die Kehranlage Potsdamer Platz betreffenden Belange für die Absicherung der Verkehrs- und Betriebsdurchführung auf diesen Strecken.

Sie trifft zu für die

Strecke C von Staatsgrenze U-Bhf. Stadion der Weltjugend
bis Staatsgrenze U-Bhf. Stadtmitte
(km 2.693 bis km 6.277)

Strecke D von Staatsgrenze U-Bhf. Heinrich-Heine-Straße
bis Staatsgrenze U-Bhf. Bernauer Straße
(km 3.225 bis km 7.562)

Linie A Kehranlage Potsdamer Platz

2. Betriebsführung auf den Strecken C und D

(1) Auf den Strecken C und D verkehren Züge der BVG, die nur auf Bahnhof Friedrichstraße planmäßig zum Zwecke des Fahrgastwechsels halten.

(2) Die Sicherung der Staatsgrenze liegt für den direkten Grenzbereich

Strecke C Staatsgrenze bis U-Bhf. Stadion der Weltjugend bzw.
Staatsgrenze bis U-Bhf. Stadtmitte

Strecke D Staatsgrenze bis U-Bhf. Heinrich-Heine-Straße bzw.
Staatsgrenze bis U-Bhf. Bernauer Straße.

in den Händen des Grenzkommandos Mitte der Grenztruppen der DDR und für die übrigen Abschnitte in den Händen des Präsidiums der Volkspolizei, Transportpolizeiamt Berlin

3. Kehranlage Potsdamer Platz

(1) Die Abstell- und Bahnhofsgleise des U-Bahnhofes Potsdamer Platz und der Streckenabschnitt zwischen U-Bahnhof Potsdamer Platz und U-Bahnhof Thälmannplatz dienen dem Abstellen von Zügen der Linie A, im Regelbetrieb 9 Züge maximal 13 Züge.

(2) Die Verkehrs- und Betriebsdurchführung sowie die Schaffung der technischen Betriebsbereitschaft obliegt dem VEB Kombinat BVB, Kombinatbetrieb U-Bahn.

(3) Für die Sicherung der Kehranlage Potsdamer Platz ist der VEB Kombinat BVB, Kombinatbetrieb U-Bahn verantwortlich.

4. Aufgaben und Verantwortung

4.1. Die Aufgaben und die Verantwortung leiten sich aus den Funktionsplänen und Arbeitsplänen der Bereichs- und Abteilungsleiter sowie der des übrigen stellenplanpflichtigen Personals ab, soweit deren Belange auch die Strecken der Linien C, D und Kehranlage Pd betreffen. Zugeschnitten auf die Bereiche (Bereichsleiter) sind die Abgrenzungen hinsichtlich der Linien C, D und Kehranlage Pd wie folgt.

4.2. Bereichsleiter Verkehr

4.2.1. Der Bereichsleiter Verkehr ist verantwortlich für

- den Verkehrs- und Betriebsablauf
- die Dienstpläne der ständig Beschäftigten auf dem U-Bahnhof Friedrichstraße
- die Anhangfahrpläne auf dem U-Bahnhof Friedrichstraße
- die Auswahl, Ausbildung und Einsatz dieser Kräfte auf dem U-Bahnhof Friedrichstraße
- die Sicherheit und Ordnung einschließlich der Maßnahmen des Arbeits-, Brand- und Gesundheitsschutzes und der Arbeits- und Lebensbedingungen auf dem U-Bahnhof Friedrichstr.
- die Ausgestaltung des U-Bahnhofes Friedrichstr.
- die Herausgabe der Vorschriften und Dienstanweisungen für den Verkehrs- und Betriebsdienst
 - . Grundsatzvorschriften und Anweisungen
 - . zeitweilige Vorschriften und Anweisungen
- die Wahrnehmung aller Pflichten im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Sicherheitsorganen auf dem Bahnhof Friedrichstraße und der Kehranlage Pd.

4.2.2. Arbeitskräfteeinsatz Strecken C, D

(1) Bereich Verkehr

Die Zuständigkeit des Bereiches Verkehr bezieht sich in der Ausübung der direkten Tätigkeit auf den U-Bahnhof Friedrichstr.

Aufgabenstellung	notwendige Arbeitskräftezahl
- Zugabfertigung u. Bahnhofsbereinigung	8 Zugabfertiger
- Fahrkartenverkauf	12 Fahrkartenausgeber
- Verantwortlicher für die direkten Aufgaben auf dem U-Bahnhof	1 Verkehrsmeister

4.2.3. (1) Dispatcherzentrale U-Bahn

Die Aufgaben der DZU leiten sich aus der **Da für** den Betriebsdispatcherdienst Kombinatbetriebe U-Bahn, dem Dokument zur Bekämpfung von Vorkommnissen (schweren Havarien) auf den U-Bahnlinien der Hauptstadt der DDR, Berlin, einschließlich der Anlagen und den zusätzlich geltenden Vorschriften und Dienstanweisungen ab. Die DZU ist in Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsbefugt gegenüber allen Beschäftigten des VEB Kombinate BVB und der BVG.

(2) Für die Erfüllung ihrer Aufgaben stehen der DZU die nachrichtentechnischen Einrichtungen wie

- Wählapparate
- Eilrufanlage
- Streckentelefone und
- Direktapparat zur VUL zur Verfügung.

(3) Alle ankommenden und abgehenden Gespräche, die die Streckenabschnitte C, D, und F betreffen, sind in das dafür vorgesehene Meldebuch einzutragen.

(4) Für die Eintragungen ist folgende Form einzuhalten

von	Name	Uhrzeit	an	Name	Inhalt
Dst.-Stelle			Dst.-St.		

weitergegeben an Name Uhrzeit

In Inhalt ist der wörtliche Text festzuhalten.

(5) Mitteilungen und Fragestellungen der BVG, die nicht durch den Regelungen und Anweisungen geklärt sind, sind unverzüglich dem Betriebsdirektor U-Bahn, dem Bereichsleiter Grenze bzw. den "Direktor von Dienst" mitzuteilen.

(6) Wird durch das Zupersonal von einem Streckentelefon die Weitervermittlung zur BVG verlangt, gilt folgende Festlegung:

1. Grundsätzlich kann eine Weitervermittlung zur BVG nur bei Schäden am Zuge erfolgen, die eine telefonische Unterstützung durch den Fahrmeister-West zur Schadenseingrenzung erforderlich machen.
2. Feststellung des Namens, der Dienststellung, der Dienstausweisnummer des Anrufenden und des Grundes für den Anruf.
3. Weitervermittlung zur VUL.

3. Eintragung in das Meldebuch.

4. Die Weitervermittlung ist von dem dienstleistenden Dispatcher bzw. Oberdispatcher vorzunehmen.

(7) Die Einrichtung und Aufhebung von Langsamfahrstellen auf den Strecken C und D wird der VUM nur telefonisch mitgeteilt.

(8) Schriftverkehr mit der BVG

- Der Schriftverkehr zwischen der BVG und dem Kombinatbetrieb U-Bahn bezieht sich im wesentlichen auf:
 - Vormeldung von Arbeitszugfahrten,
 - Vormeldung bzw. Weisungen für Schalthandlungen in den Stromversorgungsanlagen (Fahr- u. Signalstrom sowie der Stromversorgung für die Notbeleuchtung)
 - Mitteilungen über Abweichungen im operativen Verkehrs- und Betriebsablauf.
- Die Post von der VUM an die DZU bzw. umgekehrt wird telefonisch vorgemeldet.
- Schriftverkehr, der über den genannten Inhalt hinausgeht, wird grundsätzlich über das Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung Kraftverkehr, Abteilung Technik abgewickelt.
- Das Abholen der Post von U-Bahnhof Friedrichstraße übernimmt der Kassenwagen bzw. wird durch den Verantwortlichen für den Bahnhof Friedrichstr. geregelt.
- Die Post erhält der Leiter des Dispatcherdienstes bzw. wird bei dessen Abwesenheit in der DZU hinterlegt und ihm später ausgehändigt. Vormeldungen für Arbeitszugfahrten werden direkt vom Leiter des Dispatcherdienstes weiterbearbeitet, alle übrige Post

ist dem Betriebsdirektor und bei dessen Nichtanwesenheit dem Bereichsleiter Grenze bzw. "Direktor vom Dienst" zuzuleiten.

- Der Verbleib der Post ist im Nachgang der DZU mitzuteilen und dort hinter der Vormeldung im Meldebuch zu vermerken.
- Für die ordnungsgemäße Eintragung und die Weitergabe der Mitteilungen, die die Post betreffen, ist der Dispatcher voll verantwortlich.

4.3. Bereichsleiter Technik

4.3.1. Der Bereichsleiter Technik ist verantwortlich für

- die Instandhaltung der Verkehrs- und Betriebsanlagen zur Gewährleistung ihrer Funktionsfähigkeit (Bahnanlagen, Zugsicherungs- und Fernmeldeanlagen, Bahnhofs- und Tunnelbeleuchtung sowie Anlagen der Bahnstromversorgung).
- die einfache und erweiterte Reproduktion der Verkehrs- und Betriebsanlagen (Vorbereitung und Durchführung von Investitionen).
- die Herausgabe von Vorschriften und Dienstanweisungen für die Instandhaltung.
- Auswahl und Einsatz der zur Lösung der Aufgaben notwendigen Kräfte.

4.3.2. Aufgabenstellung und Arbeitskräfteeinsatz auf den U-Bahnstrecken C und D.

Die Zuständigkeit des Bereiches Technik bezieht sich auf die Wartung, Pflege, Instandhaltung und Revision aller technischen Anlagen und Einrichtungen, die für eine einwandfreie und sichere Betriebs- und Verkehrsdurchführung erforderlich sind.

Abt.	Aufgabenstellung	Turnus	Tage	Ak
U-T/B Bm G	Strecken und Stromschienenkontrolle, je Strecke	täglich	-	1
Bm B	- Wartung und Kontrolle der Kreisel- u. Hebeanlagen, je Strecke	täglich	-	2
	- Wartung, Revision der Schützseinrichtungen	jährlich	2	10
	- Wartung, Revision der Notausstiege	jährlich	3	4
U-T/S	Wartung, Revision der Signalanlagen	monatlich	12	3
U-T/St	Wartung und Revision an den Kabelanlagen Strecke C	halbjährlich	16	2
	Strecke D	"	24	4
	Wartung des Gleichrichterwerkes GW UA	"	7	3
	Kuppelstelle Bhf. F u. B und Kurzschließeranlagen Bhf. F u. Ap			
PT/N	Revision der Sicherungsanlagen	alle 2 Monate	2 Wochen	6
	Revision und Wartung der Fernsprechanlagen	quartalsweise	2 - 4	3

Abt.	Aufgabenstellung	Turnus	Tage	Ak
S-T/E	Revision und Wartung der Schaltanlagen und Unterverteiler je Bahnhof	quartalsweise	2	2
	Revision und Wartung der Pumpenanlagen je Bahnhof	halbjährlich	1	2
	Revision der Sicherungsanlagen	alle 2 Monate	2 Wöchent-	3
			te	

4.4. Bereichsleiter Grenze

4.4.1. Der U-BG ist verantwortlich für

- Kontrolle der Funktionsfähigkeit aller Anlagen und Einrichtungen und ihres ordnungsgemäßen Zustandes;
- die Sicherheit und Ordnung einschließlich der Maßnahmen für den Arbeits- und Brandschutz (außer U-BG Friedrichstraße);
- Wahrnehmung aller Aufgaben als Nutzer der Verkehrs- und Betriebsanlagen und Auftragserteilung an den Bereich Technik;
- Einholung der Betretungsgenehmigungen und die laufende Bestandsführung;
- Kaderpolitische Kontrolle aller im Bereich der Strecken der Linie C, D, und E, F eingesetzten Arbeitskräfte;
- Selbständige Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Sicherheitsorgane;
- Erarbeitung der Dienstanweisungen für die Verhaltensweise aller im Bereich der Strecken der Linie C, D und Pd eingesetzten Arbeitskräfte hinsichtlich der Besonderheiten für diese Strecken.

5. Verhaltensweise der auf den Strecken C, D und BfF
eingesetzten Arbeitskräfte

- (1) Die auf den U-Bahnstrecken C, D und BfF eingesetzten Arbeitskräfte müssen sich stets bewußt sein, daß sie ihren Dienst an der Staatsgrenze der DDR verrichten. Ihr Verhalten und Auftreten ist entsprechend einzu-richten.
- (2) Die für die Arbeitskräfte jeweils verantwortlichen staatlichen Leiter haben in regelmäßigen Unterweisungen die Bedeutung des Einsatzes und die erforderlichen Ver-haltensweisen zu erläutern und nachweispflichtig fest-zuhalten.
- (3) Von allen Unregelmäßigkeiten und Vorkomnissen ist sofort die DZU zu unterrichten.
- (4) Mit dem Personal der BVG-West und den Bürgern der Bundes-republik und Westberlins ist jeder Kontakt zu vermeiden, soweit hierzu nicht dienstliche Veranlassung vorliegt.

6. Betretungsgenehmigung

6.1. Ständige Betretungsgenehmigung

- (1) Eine ständige Betretungsgenehmigung erhalten
 - a) planmäßig auf U-Bah. Friedrichstraße eingesetzte Beschäftigte des Bereiches Verkehr.
 - b) Kontroll- und Überwachungsfunktionen ausübende und bei der Entstörung tätige Leitungskader sowie Beschäftigte für die Wartung, Instandhaltung und Ent-störung der Anlagen und Einrichtungen auf dem gesamten Bereich der Strecken C u. D.

- (2) Für die Erlangung der ständigen Betretungsgenehmigung der Strecken C, D und U-Bahnhof Friedrichstr. sind vom zuständigen Abteilungsleiter über den Bereichsleiter bzw. Fachdirektor nach eingehender kaderpolitischer Überprüfung die kleinen Personalien an U-BG zu übermitteln.
- (3) Nach Mitteilung von U-BG ist für die genannten Arbeitskräfte ein Antrag einzureichen.
Der Antrag muß enthalten:
 - den vollständig ausgefüllten Personalbogen (für U-Bahf. Friedrichstr. zusätzlich mit 3 Paßbildern),
 - eine ausführliche Beurteilung des Beschäftigten und
 - eine Begründung für den vorgesehenen Einsatz in zweifacher Ausfertigung.
- (4) Zur Betretung des U-Bahnhofs Friedrichstr. sind für die dazu berechtigten Beschäftigten auf der Dienstauftragstelle der Deutschen Reichsbahn, Rbd Berlin im Bahnhof Friedrichstr. Betretungsausweise vorhanden.
- (5) Für den übrigen Bereich der Strecken C und D sind die für die Betretung genehmigte Beschäftigten in Listen zusammengefaßt, die in der Dispatcherzentrale U-Bahn, beim Grenzkommando Mitte und bei Transportpolizeiamt Berlin hinterlegt sind.
- (6) In einer Reserveliste sind die Beschäftigten des VEB K BVB zusammengefaßt, die in der Betriebspause unter Beachtung der in 6.2. (1), (3), (4) und 7.1. (1), (3), (4) angeführten Richtlinien eingesetzt werden können.
- (7) Der Einsatz der unter (6) genannten Arbeitskräfte ist nur in der nachstehend aufgeführten Zeit möglich:
Zu- bzw. Abgänge

Strecke C	<u>Mo - Sa</u>	<u>Sa - So</u>	<u>So - Mo</u>
	o.45 - 4.35	1.15 - 4.35	o.45 - 4.35
Strecke D	<u>Mo - Fr</u>	<u>Fr - Sa</u>	<u>Sa - So</u>
	o.45 - 4.15	o.45 - 4.30	1.20 - 1.30
			o.45 - 4.15
- (8) Zugangs- bzw. Abgangsbahnhöfe

Strecke C	Französische Str., Oranienburger Tor, Nordbahnhof
Strecke D	Jannowitzbrücke, Alexanderplatz, Weinmeisterstr. Rosenthaler Platz
- (9) Bei Zugang wird an die Angehörigen der Transportpolizei der Dienstausweis abgegeben und beim Abgang wieder in Empfang genommen.
- (10) Der für die Arbeiten verantwortliche Meister oder Brigadier ist für die Vollzähligkeit der abgehenden Arbeitskräfte verantwortlich.
- (11) Bei Fahrten mit der Akkulok oder einem Triebzug von Al, Gl. 8, nach der Strecke D durch den Waisentunnel erfolgt die Kontrolle am Signal Jb 3 bei der Fahrt zur Strecke D; bei der Rückfahrt vor der Einfahrt in den Waisentunnel.

6.2. Zeitweise Betretungsgenehmigung

- (1) Eine zeitweise Betretungsgenehmigung wird für planmäßige Arbeiten größeren Umfanges, die nicht allein von den Betretungsberechtigten erledigt werden können sowie zur Entstörung von größeren Vorkommnissen erteilt.
- (2) Bei planmäßigen Arbeiten größeren Umfanges auf den Streckenabschnitten ist

12 Wochen vor Beginn der Arbeiten ein schriftlicher Antrag von der zuständigen Fachabteilung über den Bereichsleiter bzw. Fachdirektor in vierfacher Ausfertigung an U-BG zu richten.

Der Antrag muß enthalten

- eine eingehende Begründung der Arbeiten (Umfang, Zeit)
- den ausführenden Betrieb
- die namentliche Aufstellung der Arbeitskräfte mit Angabe des Namens, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift, PA-Nummer (kleine Personalien) und Pkz.
(Diese namentliche Aufstellung ist bei Angehörigen des VLB (K) BVB 12x an U-BG bei Fremdbetrieben je nach Anforderung durch U-BG, zu übergeben).
- der technologische Ablauf (zeitlicher Ablauf - Tag/ Stunde, Art des Arbeiten, Arbeitskräfteeinsatz, Arbeitsort, Zu- und Abgangsbahnhof, Verantwortlicher) ist 8 Tage vor Arbeitsbeginn an U-BG 4x zu übergeben.

- (3) Planmäßige Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten an den Anlagen und Einrichtungen auf den U-Bahnstrecken C, D und **Bah. F** sind 10 Tage vorher 4x an U-BG zu senden.



Aus dem Archiv der
Berliner Verkehrsbetriebe

- 12 -

- (4) Bei größeren Störungen (Vorkommnissen) kann für den Einsatz von Beschäftigten ohne Betretungsgenehmigung eine zeitweise Betretungserlaubnis erteilt werden. Maßgebend ist die Art und der Umfang des Vorkommnisses. Die Notwendigkeit und die Anzahl wird vom Entstörungsführer in Abstimmung mit den Sicherheitsorganen am Ereignisort festgelegt (vorherige Abstimmung mit dem Leiter der technischen Entstörungsdienste).

7. Betretung der Anlagen

7.1. Betretungserlaubnis

- (1) Das Betreten der Streckenabschnitte C und D ohne U-Bahnhof Friedrichstraße für Beschäftigte des VEB Kombinat BVB und anderer Betriebe mit Betretungsgenehmigung (bestätigte Listen) ist mindestens 48 Stunden vor Arbeitsaufnahme bei der DZU unter Angabe:

- des Datums mit Uhrzeit für Beginn der Arbeiten
- der laufenden Nummer auf den Betretungslisten
- der durchzuführenden Arbeiten
- des Arbeitsortes
- der Gesamtdauer und
- des Namens des Verantwortlichen
vorzumelden.

Für dringende Entstöruingsarbeiten, bei denen die Voraneldfrist von 40 Stunden nicht eingehalten werden kann, ist die Betretung bei Voraneldung in der DZU unter Angabe der o.a. Daten in Kürze möglich.

- (2) Der U-Bhf. Friedrichstr. kann nur unter Vorzeigen des Betretungsausweises in Verbindung mit dem Personalausweis betreten werden.

Das ständig auf U-Bhf. Friedrichstraße dienstleistende Verkehrspersonal erhält den Betretungsausweis in der Dienstaustausgestelle der Deutschen Reichsbahn, Rbd Berlin im Bahnhof Friedrichstraße gegen Abgabe des Dienstausweises gemäß dem dort vorliegenden Dienstplan.

Für alle übrigen Beschäftigten ist für das Aushändigen des Betretungsausweises eine Voraneldung bei der DZU erforderlich.

- (3) Das Betreten der Kehranlage Pd ist bei der DZU unter Angabe folgender Daten (gilt nicht für das Verkehrspersonal) vorzumelden:

- Datum und Uhrzeit für den Beginn der Arbeiten
- Art der Arbeiten
- Anzahl der Arbeitskräfte
- Verantwortlicher (Name) und
- ungefähre Dauer der Arbeiten.

Bei dringenden Entstöruingsarbeiten ist die Voraneldung spätestens von U-Bhf. Tp aus vorzunehmen.

- (4) Kann eine vorgemeldete Arbeit nicht beendet werden, so ist die DZU umgehend davon zu informieren.

- (5) Der Zugang zu Bahnhöfen und Tunnelanlagen der Streckenabschnitte der Linien C, D und Bhf. F gilt nur für die Bahnhöfe und Strecken für die eine Vormeldung durch die DZU erfolgte. Wenn aus irgendeinem Grund weitere Bahnhöfe durch den Tunnel oder Streckenabschnitte zu betreten sind, so muß vom letzten vorgemeldeten Bahnhof die DZU benachrichtigt werden, die diese Mitteilung sofort an die zuständigen Sicherheitsorgane weiterleitet. Erst nach Bestätigung teilt die DZU mit, daß der Tunnelabschnitt bzw. Bahnhof betreten werden kann.

Meldevorgänge der DZU für die Betretung der Streckenabschnitte der Linie C, D und Bhf. F

- (1) Die DZU hat alle für das Betreten der Streckenabschnitte C, D und Bhf. F betreffenden Vormeldungen 24 Stunden vor Arbeitsbeginn, jedoch nicht später als 9.00 Uhr am Vortage, an die zuständigen Sicherheitsorgane bzw. an die Dienstauftragstelle der Deutschen Reichsbahn, Rbd Berlin weiterzuleiten.

- (2) Für die Grenzstreckenabschnitte (s. Pkt. 2.3.) ist die Vormeldung an den Opd des GKM zu richten.

BVB Apparat	4045	GKM	3145
GKM Amt	5509201	"	3145 oder
GKM Opd	5098101		

- (3) Für die übrigen Streckenabschnitte und Bahnhöfe ist an die Transportpolizei zu melden:

BVB Apparat	4059	Revier Friedrichstr.
" "	4044	" leiter "
" "	4042	OdH.
" "	4058	Magazinstr.
Antenschluß	2291223	Revier Friedrichstr.
" "	2291004	" "
" "	210911	Magazinstr.

- (4) Die Dienstauftragstelle der Rbd Berlin ist unter 587 22237 zu erreichen

(Das Betreten der Kehranlage Pd bedarf keiner Zustimmung des GKM sondern ist den Opd des GKM mitzuteilen.)

- (5) Alle Meldungs- und Weisungsvorgänge sind in der DZU im Meldebuch schriftlich festzuhalten.

Meldepflicht bei Beendigung der Arbeiten

- (1) Die Beendigung jeglicher Arbeit auf den U-Bahnstrecken C, D Bhf. F und Pd und das Verlassen der Anlagen (außer Verkehrspersonal), ist der DZU unbedingt mitzuteilen.
- (2) Sollten Arbeiten nicht abgeschlossen sein, ist der jeweilige Stand und der geplante weitere Fortgang der Arbeiten der DZU mitzuteilen. Spätestens bei Abschluß der Arbeiten sind an den Anlagen vorgenommene Veränderungen bei der DZU mitzuteilen.

Fahrten auf den Streckenabschnitten der Linien C und D im Territorium der Hauptstadt der DDR, Berlin

- (1) Geplante Handlorenfahrten auf den Streckenabschnitten der Linien C und D sowie Materialzugfahrten von Al nach He bzw. B sind bis zum Mittwoch 8.00 Uhr der Vorwoche mit dem Leiter der DZU abzustimmen.
- (2) Handlorenfahrten werden von der DZU telefonisch an das GKM und der Transportpolizei gemeldet.
- (3) Materialzugfahrten, die von Al in Richtung He bzw. B durchgeführt werden sollen, sind nach der Abstimmung mit dem Leiter der DZU, am Tage danach, spätestens am Donnerstag der Vorwoche bis 14.00 Uhr, 4x schriftlich U-BG zuzustellen.
- (4) Die Arbeitskräfte, die an den unter (1) genannten Fahrten teilnehmen sollen, sind mindestens 40 Std. vorher an die DZU zu melden.
- (5) Wenn die unter (1) - (4) genannten Festlegungen nicht eingehalten werden, kann keine Fahrt stattfinden.
- (6) Bei Handloren- und Materialzugfahrten auf Grund von Störungen an Anlagen und Einrichtungen, bei denen die unter (1) - (4) angeführten Festlegungen nicht eingehalten werden können, ist über BDU, DvD und U-BG die Zustimmung bei den Sicherheitsorganen einzuholen.

11. Verantwortliche für die Behebung von Störungen

- (1) Störungen in den technischen Anlagen auf den U-Bahnstrecken C und D werden von Betretungsberechtigten Entstörungsdiensten des VEB (K) BVB behoben.
- (2) Zugschäden werden vom Zugpersonal eingegrenzt bzw. behoben.
- (3) Bei Vorkommnissen mit größeren Auswirkungen gilt das Dokument zur Bekämpfung von Vorkommnissen (Havarien) auf den U-Bahnlinien und andere Anweisungen, die zur Beseitigung von Vorkommnissen bestehen.



Aus dem Archiv der
Berliner Verkehrsbetriebe